

Eine Notbetreuung für diese Schülerinnen und Schüler ist gegebenenfalls dann zu ermöglichen, wenn Erziehungsberechtigte ohne systemrelevante Berufe glaubhaft versichern und begründen, dass eine alleinige häusliche Versorgung nicht sichergestellt werden kann. Die Prüfung der Anspruchsberechtigung erfolgt über die Schulleitung durch die regionale Schulaufsicht auf formlosen Antrag der Personensorgeberechtigten. Die regionale Schulaufsicht trifft die Entscheidung.

Regelung für Einzelfallentscheidungen im Rahmen des Kinderschutzes

Für besondere Ausnahmefälle, in denen aus Gründen des Kinderschutzes eine Teilnahme an der Notbetreuung in der Schule zwingend geboten erscheint, gilt folgende Regelung: Der regionale soziale Dienst (RSD) prüft den Einzelfall und stellt einen Bedarf fest. Diese Prüfung schließt auf Grundlage des vorliegenden Schutzkonzepts auch alternative familienunterstützende Maßnahmen ein.

Sollte im Ergebnis dieser Prüfung die Aufnahme des Kindes in die Notbetreuung zwingend erforderlich sein, nimmt bei Schülerinnen und Schülern der RSD Kontakt zur zuständigen regionalen Schulaufsicht auf. Diese entscheidet nach Prüfung im konkreten Einzelfall über eine schulische Notbetreuung im Einvernehmen mit dem RSD.

Ein-Elternteil-Regelung

Die bisherige strikte Regelung zur Voraussetzung der Inanspruchnahme, dass beide Elternteile systemrelevante Berufe ausüben müssen, wird für nachfolgend aufgeführte ausgewählte Berufsgruppen auf eine sogenannte „**Ein-Elternteil-Regelung**“ umgestellt. Das bedeutet, dass in diesen Fällen künftig nur mehr ein Elternteil in einer der aufgeführten Berufsgruppen tätig sein muss, um Anspruch auf einen Platz in der Notbetreuung zu haben. Auf diese Weise soll sichergestellt werden, dass in diesen Aufgabenfeldern die Voraussetzungen für eine auskömmliche Personalverfügbarkeit gegeben sind.

Im Einzelnen zählen hierzu folgende ausgewählten Berufsgruppen:

- a) **Gesundheitsbereich** (ärztliches Personal, Pflegepersonal u. medizinische Fachangestellte, Reinigungspersonal, sonstiges Personal in Krankenhäusern, Arztpraxen, Laboren, Beschaffung, Apotheken)
- b) **Pflege**
- c) **Polizei und Feuerwehr**
- d) **Justizvollzug**
- e) **Behindertenhilfe**
- f) **Einzelhandel** (Lebensmittel- und Drogeriemärkte)

Eine angepasste Eigenerklärung für Eltern ist als Anlage 1 beigefügt.

Das bisherige zweite Kriterium, demzufolge keine andere Möglichkeit einer Kinderbetreuung organisiert werden kann, gilt über alle Berufsgruppen hinweg unverändert weiter.

Am übergeordneten Ziel der Reduzierung sozialer Kontakte zur Eindämmung bzw. Verlangsamung der Ausbreitung des neuartigen Coronavirus wird unvermindert festgehalten.

Anspruchsberechtigte Berufsgruppen Notbetreuung

Auf Grund der sich verändernden Bedarfe werden die systemrelevanten Berufsgruppen fortlaufend angepasst. Daher finden sind alle Informationen dazu künftig auf der Internetseite der Senatsverwaltung für Bildung, Jugend und Familie.

<https://www.berlin.de/sen/bjf/coronavirus/aktuelles/notbetreuung/>

Begrenzung der Gruppengröße


Die zweite Verordnung zur Änderung der SARS CoV-2-Eindämmungsverordnung reduziert Ansammlungen/Versammlungen von Personen. Dies ist aufzunehmen und auch in der Notbetreuung in einer Anpassung der Gruppengrößen umzusetzen. Die Notbetreuung sollte in möglichst kleinen Gruppen in getrennten Räumen und mit getrennten Aktivitäten erfolgen. Es sind organisatorische Maßnahmen zu treffen, die dies sicherstellen.

Ein Personalwechsel zwischen den Gruppen findet nicht statt.

Sollten sich auf Grund neuer Entwicklungen Veränderungen ergeben, werden wir Sie erneut informieren.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag



Christian Blume
Leiter der Abteilung I